

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 13.

(Ausgegeben den 5. December 1863.)

26. Gesetzliche Verordnung, Abänderung des Vereinszolllarifs betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwitwete Fürstin Neuß, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin Unseres vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten dahin übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1857 gültigen, durch das Gesetz vom 5. November 1856 (cf. Nr. 25 (49) der Gesetzsammlung desselben Jahres) veröffentlichten Vereins-Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern, so wird hierdurch verordnet, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Veröffentlichung desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 an in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs. Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu: